



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern
Schulaufsichtsbehörden
Kollegs
Studienkollegs
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
ZS.4-BS4363.2022/4

München, 05.01.2022
Telefon: 089 2186 0

Aktuelle Maßnahmen zum Infektionsschutz an den Schulen in Bayern

Anlage: Informationsschreiben für Eltern und Erziehungsberechtigte

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

zunächst möchte ich Ihnen und Ihrer ganzen Schule ein gutes neues Jahr 2022 wünschen. Ich hoffe, Sie hatten während der Weihnachtsferien Gelegenheit, etwas zu Ruhe zu finden und neue Kraft für die kommenden Wochen zu schöpfen.

Wie bereits mit KMS vom 22. Dezember angedeutet, macht die Ausbreitung der Omikron-Variante des Corona-Virus Anpassungen der Maßnahmen zum Infektionsschutz an den Schulen erforderlich, damit weiterhin Präsenzunterricht stattfinden kann. Die Neuerungen haben wir auf den nächsten Seiten für Sie zusammengefasst.

1. Testobliegenheit auch für geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler ab 10. Januar 2022

Die Testobliegenheit für Schülerinnen und Schüler wird wie folgt ausgeweitet:

- Ab dem 10. Januar 2022 dürfen **auch geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler nur dann am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen sowie an der Mittagsbetreuung und Angeboten der schulischen Ganztagsbetreuung teilnehmen, wenn sie einen negativen Testnachweis vorlegen können**. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Drittimpfung („Booster“) erhalten haben. Die bisherigen Ausnahmen von der Testobliegenheit für Schülerinnen und Schüler mit Impf- oder Genesenennachweis entfallen damit; die 15. BayIfSMV wird zum 10. Januar 2022 entsprechend angepasst.
- Um den Testnachweis zu erbringen, stehen den geimpften oder genesenen Schülerinnen und Schülern die bekannten Testmöglichkeiten zur Verfügung; in aller Regel nehmen sie an den in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Testungen teil. Alternativ kann ein negativer Testnachweis auch durch einen Test erbracht werden, der außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde (max. 24 Stunden alter POC-Antigen-Schnelltest oder max. 48 Stunden alter PCR-Test).
- Im Zusammenhang mit **PCR-(Pool-)Testungen** bitten wir zudem um Beachtung folgender Hinweise:
 - Erst **kürzlich genesene Schülerinnen und Schüler**, die aus der Isolation zurückgekehrt sind, aber deren positiver Nukleinsäurenachweis (PCR) zur Bestätigung der Infektion noch keine 28 Tage zurückliegt, sollen bis zum Tag 28 **keine PCR-Testnachweise** (z. B. im Rahmen der PCR-Pooltestungen an den Grundschulen und Förderzentren) erbringen, um in dieser Phase möglicherweise falsch-positive PCR-Testergeb-

nisse auszuschließen. Sobald sie den Genesenenstatus erreicht haben, unterliegen sie wie alle anderen Schülerinnen und Schüler wieder regelmäßig der Testobliegenheit.

- Den Schülerinnen und Schülern soll in dieser Übergangszeit nach Möglichkeit eine Gelegenheit zur regelmäßigen Selbsttestung gegeben werden (an den „Pooltestschulen“ i. d. R. durch Teilnahme an den Selbsttests am Montag).
- **An einem etwaigen intensivierten Testregime mit zusätzlichen Selbsttests müssen in jedem Fall alle Schülerinnen und Schüler (einschl. erst kürzlich genesener) teilnehmen.**
- In der Anlage finden Sie ein Anschreiben an die Eltern, das über die neuen Regelungen informiert.

Für Lehrkräfte und die sonstigen an Schulen tätigen Personen bleiben die bekannten Regelungen bestehen. Bitte ermöglichen Sie es den geimpften und genesenen Kolleginnen und Kollegen, die an der Schule vorhandenen Selbsttests auf freiwilliger Basis zu verwenden. Damit kann ein weiterer Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit in der Schule geleistet werden.

Sollten aufgrund dieser neuen Regelungen nicht ausreichend Selbsttests an den Schulen vorhanden sein, bitten wir Sie um schnellstmögliche Kontaktaufnahme mit und Nachbestellungen bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.

2. Durchführung der schulischen Testungen

Um das Infektionsrisiko weiter zu senken, bitten wir bei der Durchführung der schulischen Testungen nach Möglichkeit darauf zu achten, dass direkte Sitznachbarn im Idealfall jeweils zeitversetzt bzw. nacheinander die Maske zur Probenentnahme abnehmen.

3. Schülerfahrten

Aufgrund der Ausbreitung der Omikron-Variante bitten wir darum, geplante bzw. gebuchte mehrtägige Schülerfahrten bis zu den Osterferien abzusagen; es kann kein Ersatz für etwaig entstehende Stornokosten durch staatliche Billigkeitsleistungen geleistet werden. Bei Buchungen für den Zeitraum nach den Osterferien gelten im Übrigen die Voraussetzungen aus dem KMS vom 09.09.2021 (Az. ZS.4-BS4363.0/939), es ist daher v. a. auf die Abstimmungen innerhalb der Schulfamilie und auch auf günstige Stornierungsbedingungen zu achten.

4. Quarantänemaßnahmen nach Omikron-Fällen

Wie Sie wissen, wird derzeit auf Bundesebene die Frage nach der Dauer von Quarantäneanordnungen nach Omikron-Fällen intensiv diskutiert. Wir stehen hierzu in engem Austausch mit dem Gesundheitsministerium. Sollten sich Neuerungen ergeben, die auch auf den Schulbereich Auswirkungen haben, werden wir sie umgehend informieren.

5. Aktualisierung des Dokumentationsportals zur Verteilung der Selbsttests an Schulen

Seit einiger Zeit sind Sie gebeten, die Anzahl der an Ihre Schule gelieferten und die an die Schülerinnen und Schüler sowie das Personal ausgegebenen Selbsttests zu dokumentieren. Für die bislang vorgenommenen Eintragungen und den damit verbundenen Zusatzaufwand danken wir Ihnen sehr herzlich.

Da das Gesundheitsministerium für die Beschaffung von Selbsttests und deren Auslieferung an die Kreisverwaltungsbehörden wesentlich auf die im Dokumentationsportal vorgenommenen Eintragungen angewiesen ist, ist auch weiterhin eine zuverlässige Dokumentation über den Bestand und die Verwendung der Selbsttests unerlässlich.

Wir bitten Sie daher, die im Dokumentationsportal hinterlegten Daten zu prüfen und diese ggf. auf den aktuellen Stand zu bringen.

a) Grunddaten:

- Angaben zur aktuellen Anzahl der Schülerinnen und Schüler bzw. der an der Schule tätigen Personen (Lehrkräfte, sonstiges Personal, etc.)
- Alle Schulnummern (vierstellig), für die ggf. eine Mitmeldung über den verwendeten OWA-Account erfolgt

b) Bestand:

Sollte der **tatsächliche Bestand** an Ihrer Schule (bzw. an den von Ihnen gemeldeten Schulen) **nicht** mit den Angaben im **Dokumentationsportal** übereinstimmen, nehmen Sie bitte eine **Korrekturbuchung** vor (fiktive Lieferung bzw. fiktive Testausgabe).

Bitte aktualisieren Sie die oben genannten Daten bis spätestens **Freitag, 14. Januar 2022**. Die regelmäßigen Eintragungen ins Dokumentationsportal hinsichtlich der Lieferungen und Verteilungen der Tests sind nach wie vor **mindestens einmal wöchentlich** vorzunehmen, wobei der **Wochentag** der Meldung (bislang spätestens Donnerstag) künftig **frei wählbar** ist. Bitte gleichen Sie dabei regelmäßig den tatsächlichen Bestand mit den Eintragungen im Dokumentationsportal ab. Selbstverständlich können Sie weiterhin auch gerne in kürzeren Abständen (z. B. täglich) über gelieferte oder ausgegebene Selbsttests dokumentieren, falls dies für Sie hilfreich ist.

Mittelfristig ist zudem eine Verschlankung des Dokumentationsportals geplant: Eine Differenzierung der Tests nach solchen für das Personal bzw. für die Schülerinnen und Schüler ist nicht mehr notwendig. Als Übergangslösung bis zur programmtechnischen Umsetzung können Schüler- und Personaltests gesammelt als Schülertests gemeldet werden.

Sollte für Ihre Schule bislang noch kein Zugriff auf das Dokumentationsportal eingerichtet sein, wenden Sie sich bitte zeitnah per E-Mail an

statistik@stmuk.bayern.de.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

unser gemeinsames Ziel ist es weiterhin, größtmögliche Sicherheit im Präsenzunterricht zu gewährleisten. Wir danken Ihnen auch im neuen Jahr ganz herzlich für Ihre Unterstützung und wünschen Ihnen, dem Kollegium sowie allen Schülerinnen und Schülern einen guten und vor allem gesunden Unterrichtsstart im Jahr 2022.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor